

ten und Drogenhandlungen seines Bezirks fleißig zu besuchen und sich namentlich von der in den Apotheken herrschenden Ordnung, von der Güte der Arzneien und von der Beobachtung der Arzneitaxe zu überzeugen. Er sorgt in dieser Beziehung für unterzügliche Abstellung etwa bemerkter Mängel, in so fern es nicht der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung sofort anzuziehende Ungeübtheiten sind, oder berichtet nach Befinden an Unsere Regierung behufs der Anordnung einer Revision der Apotheke.

Auch hat er das Recht, zu jeder Zeit die in den Apotheken vorräthigen Recepte einzusehen. Das Selbstdispensiren der Aerzte und Wundärzte, wo solches ausnahmsweise gestattet ist, hat er auf Grund der hierauf bezüglichen besonderen Vorschriften zu überwachen.

§. 6.

e) Der Physikus hat sich der Prüfung der Apothekergesellen und Lehrlinge in den Apotheken sowie der Chirurgen und Barbiers seines Bezirks zu unterziehen.

§. 7.

f) Der Physikus darf keine Medizinalpulscherei zulassen und hat dafür Sorge zu tragen, daß jede Art von Quacksalberei und von nicht legitimirten Personen unternommenen ärztlichen und wundärztlichen Auren abgepöbelt und zu gesetzlicher Bestrafung gebracht werden.

§. 8.

g) Um der Entstehung von Krankheiten vorzubeugen ist der Physikus gehalten, auf gesunde Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Getränke, auf Reinlichkeit in den Straßen, auf Vertilgung der Giftpflanzen an gefährlichen Stellen, auf Verhütung und Vernichtung der Thiergiste, sowie der Ansteckungsstoffe, auf Abstellung schädlicher Sitten, Gewerbe und Gewohnheiten möglichst hinzuwirken, daher theils durch Belehrung und Warnung, theils durch Anzeigen, Anträge und Vorschläge bei den betreffenden Behörden seine Zwecke zu fördern.

§. 9.

h) Bei dem Ausbruche ansteckender oder epidemischer Krankheiten hat sich der Physikus sofort an den betreffenden Ort zu begeben, sich von dem Wesen der Krankheit genau zu unterrichten, das Landrathsdamt, bezüglich den Stadtgemeindevorstand von dem Befunde in Kenntniß zu setzen und im Einvernehmen mit demselben die nöthigen Vorkehrungen gegen deren Weiterverbreitung schleunigst zu treffen.

§. 10.

i) Bei Epizootien hat er sich durch persönliche Gegenwart und eigne Anstaltungen zu